

Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Befreiung von der häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V vom 23. Oktober 2020

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erlässt nachfolgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020 zur Befreiung von der häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Mit Verkündung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung) vom 28. November 2020, veröffentlicht am 30. November 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern, Ausgabe 2020 Nr. 76, S. 1249 ff., wird die Regelung zu Ein- und Rückreisende inhaltlich in § 2 Abs. 2 und 7 dieser Verordnung aufgenommen und ersetzt damit die vorgenannte Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Grevesmühlen, 1. Dezember 2020

In Vertretung



Mathias Diederich

1. Stellvertreter der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg